

TOP. 8.) GW Riedau-Dorf/Pram; Ab- und Zuschreibungen nach Schlussvermessung und Genehmigung
einer Kaufvereinbarung mit Familie ***

Vermessungsurkunde betreffend Katasterschlussvermessung GW Riedau – Dorf/Pram , Plandatum vom 11.1.2021:

Die Zu- und Abschreibungen können der Vermessung entnommen werden. Es betrifft die EZ 382 Gemeinde Riedau:

4.566 m2	Anfangsstand
- 27 m2	
- 1 m2	
<u>+ 11 m2</u>	
4.549 m2	Endstand

Oder anders dargestellt:

$$\begin{aligned} 4.566 \text{ m}^2 &= 4.034 \text{ m}^2 \text{ von Parzelle } 62/3 - 11 + 2 \\ &\quad - 1 \\ &\quad 532 \text{ m}^2 \text{ von Parzelle } 563 \quad \underline{-16} \quad + 9 \\ &\quad -28 + 11 = 4.549 \text{ m}^2 \end{aligned}$$

Bezüglich der Widmung für den Gemeingebrauch: Zuerst ist eine vierwöchige Kundmachung erforderlich, bei der nächsten Gemeinderatssitzung kann die Verordnung beschlossen werden.



LAND
OBERÖSTERREICH

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Straßenbau und Verkehr
Abteilung Geoinformation und Liegenschaft
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Geschäftszeichen:
Geol-2020-227054/5-KR

Bearbeiter/-in: Dipl.-Ing. Erwin Kraus
Tel: (+43 732) 77 20-12996
Fax: (+43 732) 77 20-21 27 26
E-Mail: geol.post@ooe.gv.at

Marktgemeinde Riedau
Marktplatz 32/33
4752 Riedau

Marktgemeinde Riedau
Zi:
Eingel. - 2. Feb. 2021
PK:
Anzahl:
Länge:
Inhalt:

Linz, 01.02.2021

L1124 Pramtalstraße
km 2,735 – km 4,650
Baulos GW Riedau – Dorf / Pram
Katasterschlussvermessung, Durchführung gem. §§ 15 ff LiegTeilG
GZ.: 1124-48e/20, KG. Vormarkt Riedau

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage wird eine Planausfertigung zur dortigen Verwendung übersendet.

Zur grundbücherlichen Durchführung des Teilungsplanes nach den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes gemäß §§ 15 ff sind folgende rechtliche Vereinbarungen bzw. Dokumente im Antrag an das Vermessungsamt beizubringen:

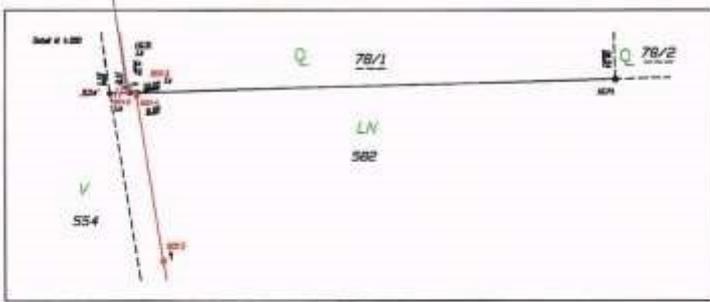
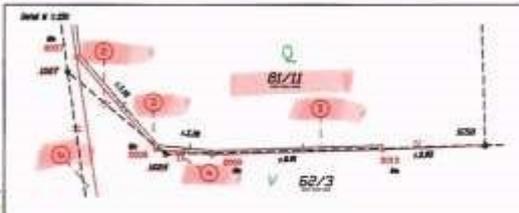
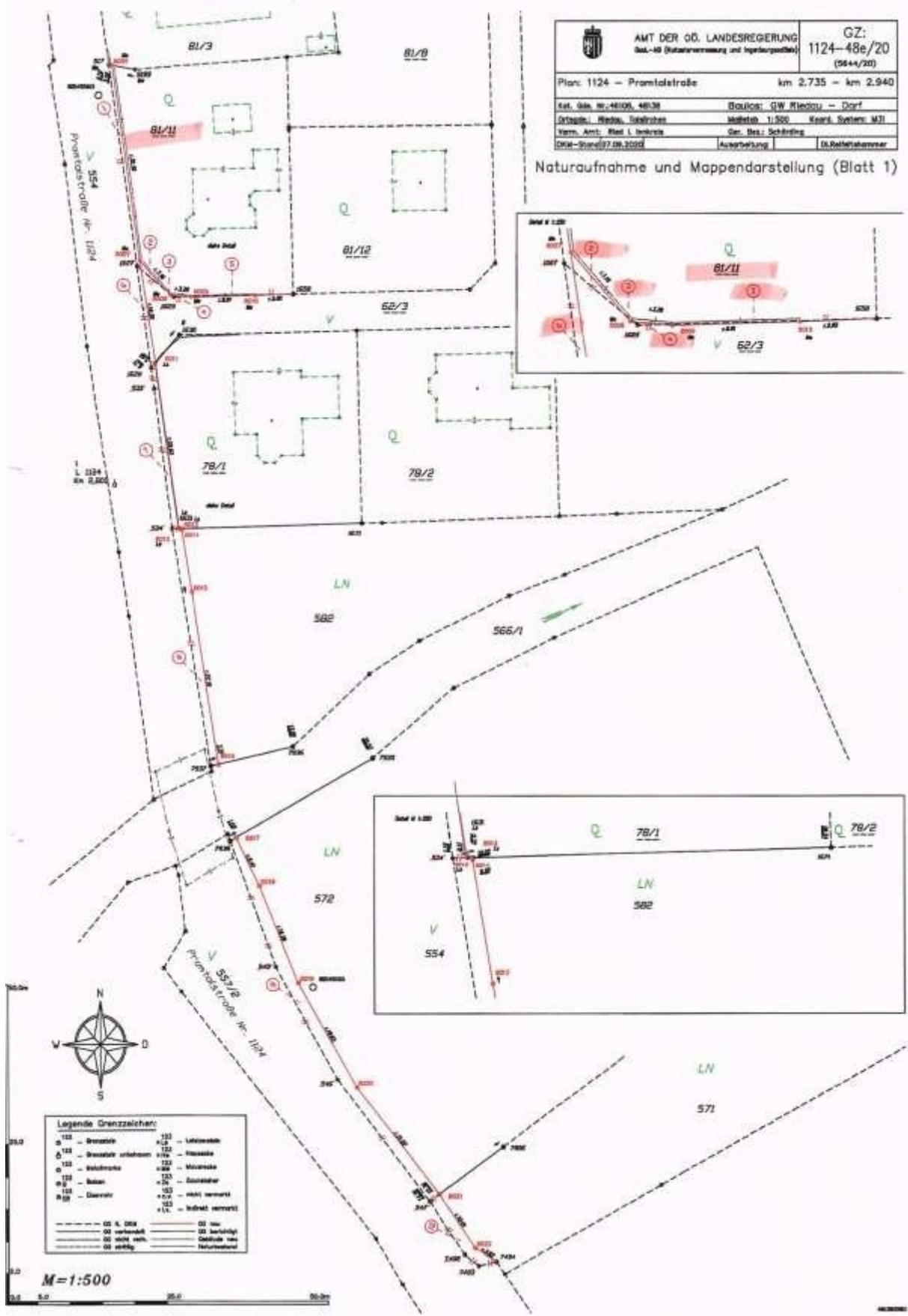
- **Gemeinderatsbeschluss**
Gemäß der Oö. Gemeindeordnung muss für die in beiliegendem Teilungsplan des Amtes der Oö. Landesregierung enthaltene(n) Ab- und Zuschreibung(en) vom bzw. zum Gemeindeeigentum ein Beschluss des zuständigen Gemeinderates vorliegen.
In diesem Gemeinderatsbeschluss ist/sind zusätzlich die Widmung zum Gemeingebrauch und/bzw. die Aufhebung aus dem Gemeingebrauch zu bestätigen!

Nach Zusendung des Gemeinderatsbeschlusses (Auszug in Kopie) wird die Herstellung der Grundbuchsordnung nach den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes gemäß §§ 15 ff von hier aus veranlasst.

Mit freundlichen Grüßen
für das Land Oberösterreich
Dipl.-Ing. Erwin Kraus

	AMT DER OÖ. LANDESREGIERUNG Bau- u. Bodenschutzabteilung	GZ: 1124-48e/20 (5644/20)
	Plan: 1124 - Pramatalstraße	km 2.735 - km 2.940
Kat. Gm. Nr.: 48106, 48138	Bauform: GW Riedau - Dorf	
Ortsplan: Riedau, Siedlungszone	Maßstab: 1:500	Keart. System: M31
Verm. Amt: Bld. L. Leobnitz	Ger. Bez.: Schöhring	
Datum: Stand 07.08.2020	Ausarbeitung	ÜB-Befehlshaber

Naturaufnahme und Mappendarstellung (Blatt 1)



Legende Grenzzeichen:

112	Steinmauer	101	Leitungsmauer
113	Steinmauer unvollständig	102	Flussmauer
114	Kalkstrichmauer	103	Mauerwerk
115	Balken	104	Zäunungsmauer
116	Eisenmauer	105	nicht bemerkt
117	Eisenmauer	106	Indirekt bemerkt
118	119	120	121

M=1:500

Amt der OÖ Landesregierung
Geol.-AB

V408 Gegenüberstellung

Verm.-Amt: Ried im Innkreis
KG: 48138 - Vormarkt Riedau

GZ.:
1124-48e/20

GST.-Nr.	Alter Stand	Fläche	bei der bisherigen Einlage verbleibt		Bezeichnung der Teilfläche	Abteil	Zuweisung		Neuer Stand	Anmerkung											
			als Einl.Nr.	als Reib- oder Teilfläche			aus der durchgehenden Einlage	aus der aufgegebenen Anlage			aus der durchgehenden Einlage	aus anderer Einlagen									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	
62/1 G SB01	4034				3		Podder 354	81/11			0						62/1 SB01 Ro		4024		
					5		Podder 354	81/11			1										
					6		Laund 328	554		11											
					2							354	81/11								
					4							354	81/11			0					
					0																
					22		Laund 328	5592		16											
563 SB01	532				23							205	453/3			9				563 SB01 R	525
					0																
					563																
Somme		4566								27	1					11					4549

Einlagezahl 382	Name und Wohnort des Eigentümers Mgnd. Riedau	LN.: Inschr. gemunt, Wd. Wald, Gd. Gebäude, Bdg. Baulf. beginnt, Bfr. Baulf. befristet, Gew. Gewässer, SB. Sonstige Benutzang
	Marktplatz 32-33, 4752 Riedau	
		R. ... Restfläche laut Kataster 0 ... Flächenbes. aus Koordinaten B ... groß. Flächenbes. aus Messung GP ... Grosse Parzelle Ro ... Rest aus Originalfl.

Amt der OÖ Landesregierung
Geol-AB

V408 Gegenüberstellung

Verm.-Amt Ried im Innkreis
KG: 48138 - Vormarkt Riedau

GZ:
1124-48e/20

Eigentümer	EZ	Alter Stand		Abfäll				Zuwachs		Neuer Stand
		Fläche	in a m ²	zu Gek.	zur neuen	zu Gek.	aus Gek.	aus der	aus Gek.	
				derselben	Auflage	sander	derselben	zufolge	anderer	
				Einlage	Einlage	Einlagen	Einlage	lassenen	Einlagen	Fläche
				Fläche	Fläche	Fläche	Fläche	Fläche	Fläche	in a m ²
Mörtl. Rieden	382	4566	27			1			11	4549
Karl Wolfgang und Maria	444	895	44							851
	Summe	129057	1275			12			1287	129057

Zusammenstellung

Kaufvereinbarung mit Familie *****:

Grundinanspruchnahme von Familie ***** 2 M2, aber 1 m2 bekommt die Gemeinde wieder retour.

Es hat die Gemeinde an Familie Rodler zu zahlen: € 30,00 + 2,25 + 2,25 = € 34,50



MARKTGEMEINDEAMT RIEDAU

Bez. Schärding – Oberösterreich
4752 Riedau
Marktplatz 32/33

Telefon: 07764.8255
E-mail: gemeinde@riedau.ooe.gv.at
Homepage: www.riedau.at
DVR-Nr.: 0092967
UID-Nr.: ATU23449506

zu GeOL –2019-456256/ -HAC

Landesstraße L1124 Pramtal Straße
km 2,735 – km 2,940
Baulos „GW Riedau“

Niederschrift

aufgenommen am 14. November 2019 in der Marktgemeinde Riedau

Seitens der Marktgemeinde Riedau:

AL Katharina Gehmaier

Seitens des Landes Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung:

Ing. Christopher Haas

Als Eigentümerin der EZ. 354, KG 48138 Vormarkt-Riedau:

H
K
O

Bei der am am 14. November 2019 erfolgten Grundeinlösungsverhandlung zum Baulos „GW Riedau“ an der Landesstraße Landesstraße L1124 Pramtal Straße war noch nicht bekannt, dass auch eine Grundbeanspruchung für die Marktgemeinde Riedau aus der oben genannten Liegenschaft der Eigentümer Helga und Kurt Rodler wird.

Die Beanspruchung erfolgte in der KG 48138 Vormarkt-Riedau aus:

Grstnr.	EZ	m ²	Preis
81/11	354	2	30,00 Euro/m ²
Wiederbeschaffungskosten			2,25 Euro/m ²

wie es sich auf Grund der Bauarbeiten ergab. Die Ermittlung des genauen Flächenausmaßes wurde nach einvernehmlicher Vermarkung der neuen Grundgrenzen durch Vermessung am 08.10.2020 ermittelt.

Wir treten diese Grundflächen nur unter der Bedingung zum öffentlichen Gut der Marktgemeinde Riedau (zu Grst. Nr. 62/3, EZ. 382) ab, wenn wir im Gegenzug ebenfalls von der Marktgemeinde Riedau, Flächen aus dem öffentlichen Gut, Grst. Nr. 62/3, EZ 382) zur Arrondierung unseres Grundstückes Nr. 81/11 käuflich erwerben kann.

Daher verkauft und übergibt die Marktgemeinde Riedau – Altvermögen bis 31.03.2002 - und wir kaufen und übernehmen aus Grundstück Nr. 62/3, EZ 382, KG 48138 Vormarkt-Riedau eine Fläche von 1m² zum Kaufpreis von 30,00 Euro/m².

Mit Gegenverrechnung der von uns erworbenen Grundfläche im Zuge der Endabrechnung durch die Marktgemeinde Riedau sind wir einverstanden.

Die Überweisung der Entschädigung ist erbeten auf das Konto:

IBAN: **AT** bei der

lautend auf

Kaufvereinbarungen

abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Riedau, und den betroffenen Grundeigentümern, wie folgt:

I.

Die Marktgemeinde Riedau, kauft und übernimmt bzw. verkauft und übergibt und die vorstehend dieser Kaufvereinbarungen angeführten Grundeigentümer verkaufen und übergeben bzw. kaufen und übernehmen die unter vorstehend dieser Kaufvereinbarungen genau bezeichneten Grundstücke bzw. Grundstücksteile zu den jeweils vereinbarten Kaufpreisen.

II.

Es wird festgestellt, dass es sich bei den kaufgegenständlichen Flächen um genaue Flächen- ausmaße handelt. Das endgültige Ausmaß wurde durch Endvermessung ermittelt und ist im Teilungsplan GZ 1124-48e/20 des Amtes der Oö. Landesregierung, GeoL-AB, Vermessung und Fernerkundung vom 11.01.2021 dargestellt.

III.

Die Verkäufer verpflichtet sich eine für die Herstellung der Grundbuchsordnung allenfalls erforderliche Aufsandungsurkunde ohne Verzug auch mehrmals zu unterfertigen.

IV.

Der gesamte Entschädigungsbetrag, samt allen vermerkten Nebenentschädigungen, wird zu 100 % nach Vorliegen der unterschriebenen Kaufvereinbarung von der Marktgemeinde Riedau auf die vorstehend angeführte Bankverbindung überwiesen.

In sämtlichen in dieser Kaufvereinbarung angeführten Kaufpreisen bzw. Entschädigungsbeträgen ist eine gegebenenfalls zu entrichtende Umsatz- oder Mehrwertsteuer bereits enthalten.

V.

Die Übergabe der Grundflächen in den tatsächlichen Besitz und Genuss der Marktgemeinde Riedau, ist bereits im Zuge der Schlussvermessung erfolgt. Ab diesem Tag gingen Steuern, Abgaben, Zufall und Gefahr der betroffenen Grundflächen auf die Marktgemeinde Riedau über.

Die Verkäufer verpflichten für sich und ihre Rechtsnachfolger, die mit dieser Vereinbarung verkauften Grundflächen nicht doppelt, in welcher Form auch immer, zu verkaufen sowie alle erforderlichen Unterlagen hinsichtlich der Lastenfreiheit über Aufforderung beizustellen und die Marktgemeinde Riedau, bzw. das Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Hinweis gemäß § 3 Abs. 1 Konsumentenschutzgesetz (Rücktrittsrecht):

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags, (...). Ist die Ausfolgung einer solchen Urkunde unterblieben, so steht dem Verbraucher das Rücktrittsrecht für eine Frist von zwölf Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss (...) zu; wenn der Unternehmer die Urkundenausfolgung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nachholt, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Urkunde erhält. (...).

Nach § 3 Abs. 4 Konsumentenschutzgesetz ist die Erklärung des Rücktritts an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

Die Marktgemeinde Riedau macht darauf aufmerksam, dass im Falle eines Rücktritts von dieser Kaufvereinbarung umgehend ein Grundeinlöse- und Enteignungsverfahren eingeleitet werden muss.

Die Vermarktung, Vermessung und grundbücherliche Durchführung und die daraus erwachsenden Kosten übernimmt das Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung.

Die Marktgemeinde Riedau erklärt, dass es in Ermangelung von gütlichen Einigungen mit den Grundeigentümern die Einleitung des Behördenverfahrens für den erforderlichen Grunderwerb nach dem Oö. Straßengesetz 1991 beantragen würde.

Die Grundeigentümer bestätigen, über die steuerlichen Folgen dieses Veräußerungsvorganges, insbesondere die Immobilienertragsteuer betreffend, informiert zu sein und den Veräußerungsvorgang in der eigenen Steuererklärung gegenüber dem Finanzamt zu deklarieren, sowie für eine ordnungsgemäße Steuerabfuhr Sorge zu tragen.

Die Käufer sind diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

VI.

Die Verkäufer erklären, mit der Bezahlung des Gesamtkaufpreises nach Endvermessung ein für alle Mal aus dem Titel dieser Kaufvereinbarungen abgegolten zu sein. Das Original dieses Vertrages ist für die Marktgemeinde Riedau bestimmt, das Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung und die Verkäufer erhalten je eine Abschrift. Der Grundverkehr wurde in der Gemeinderatssitzung vom _____ unter TOP ____ beschlossen, eine Abschrift des Sitzungsprotokolls liegt bei.

Riedau, am

.....

Die vorstehenden Kaufvereinbarungen werden von der Marktgemeinde Riedau vertragsmäßig angenommen